

ZEITSCHRIFT
zur Unterhaltung, zur Kunde des Vaterlandes, der Kunst, der Industrie und des Lebens.

Erster Jahrgang.

№ 43. Lemberg den 8. October 1840.

Tages-Chronik.

Inland. Ihre königl. Hoheit die durchlauchtigste Erzherzogin Maria Beatrix, Herzogin von Modena, Massa und Carara, ist am 15. Sept. l. J. gestorben. Se. königl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand ist auf die erste Nachricht von der Krankheit Ihrer königl. Hoheit der durchlaucht. Frau Erzherzogin, von Lancut sogleich nach Modena abgereist, hat aber noch unterweges die Nachricht von Höchstdero betrübendem Ableben erhalten. — Se. kais. Hoheit der durchlaucht. Herr Erzherzog Franz Carl sind auf einer Reise durch Böhmen begriffen, wo Höchstdieselben aller Orten mit einem außerordentlichen Jubel und der herzlichsten Freudensbezeugung aller Klassen der Insaßen bewillkommt werden. — Se. Majestät haben mit a. h. Cabinetschreiben vom 9. Sept. l. J. die in Galizien erledigten zwei Kreiskomissär-Stellen zweiter Klasse, dem hierländigen Gubernial-Concipisten Carl Mosch, und dem dritten Kreiskomissär Adolph Ritter v. Arbter a. g. zu verleihen geruhet. — Bei dem Aussteigen der Passagiere aus dem Dampfboote „Zrinyi" bei Mohacz am 2. Sept. l. J. geschah es, daß eine bejahrte Frau (Rosenberg aus Poßega) zwischen Schiff und Ufer in die Donau stürzte. Schnell sprang einer der mehreren auf dem Schiffe anwesenden Officiere des k. k. Uhlanen-Regiments „Fürst Schwarzenberg" in die Fluthen, und rettete unter allgemeinem Jubel die Verunglückte, die man schon verloren glaubte, da die Tiefe des Flußes an dieser Stelle mehrere Klafter beträgt. Der edle Ritter ist ein Slavonier, Rittmeister Graf Pejachevich. — Bei der in unsern Blättern bereits erwähnten Überschwemmung zu Großwardein am 1. August, hat der Gemeine Joseph Dalhan von Bar. Mariassy-Infanterie durch seltene Unerschrockenheit mit augenscheinlicher eigener Lebensgefahr fünf Menschen der Gewalt des Stromes entrissen und ihnen das Leben gerettet. Der Werth dieser Handlung wird noch dadurch erhöht, daß Dalhan, nachdem er sie vollbracht, sich der ihm dankbar zudrängenden Menschenmenge zu entziehen trachtete, und sein Name erst nach einiger Zeit eruirt werden konnte. — Der früher in Klausenburg stationirt gewesene, nach Agram versetzte General-Major Konrad Mederer von Wuthwehr, Ritter des königl. baier. Militär-Verdienst-Ordens ist in dem Baderorte Sauerbrunn bei Rohitsch am 17. August plötzlich am Schlagfluße gestorben. — Am 13. August um 10 Uhr Früh wurde in Wien, in der ältesten Kirche, zu St. Rupprecht für die verstorbenen edlen Landesvertheidiger von Tyrol und Votarlberg vom Jahre 1809, ein feierlicher Trauer-Gottesdienst abgehalten, dem Herr Joh. Edler v. Hofer, Sohn des berühmten Andreas Hofer, sammt seiner Familie als die nächsten Verwandten des ruhmvoll verblichenen Helden, der hochwürdige Herr Joachim Haspinger, Feldpriester, vormals Hofer's Adjutant und Commandant, Herr Joseph Lutz, der Begründer dieser nunmehr jährlich am 13. August wiederkehrenden Feierlichkeit, der sich in jener gefahrvollen Epoche sehr verdient machte, endlich 20 Veteranen beiwohnten, die alle bei der am 13. Aug. 1809 am Berge Isel gewonnenen Schlacht mitwirkten. Die Zahl der übrigen Beiwohnenden war so groß, daß man kaum so viele Individuen aus jener schweren Epoche derzeit in Wien anwesend glauben konnte. — Der hochwürdige Herr Jos. Alois Jüstel, k. k. Staats- und Conferenz-Rath, infulirter Probst von Wißehrad und Prälat im Königreiche Böhmen, hat seiner Vaterstadt Leitmeritz ein um 8000 fl. C. M. eingelöstes Haus zur Errichtung einer Hauptschule zum Geschenke gemacht. — Bei Radziechow, im Zloczower Kreise, wurden am 17. Juni l. J. die Uiberreste eines grausam ermordeten Juden gefunden; der furchtbar verstümmelt worden war. Der Kopf und die Hände waren von dem Rumpfe getrennt und die Haut vom Gesichte gerissen. Der Ermordete mochte ungefähr 20 bis 30 Jahre alt seyn und war mit einem jüdischen Kaftan bekleidet, in dessen linkem Ärmel die linke Hand eingewickelt, der rechte Ärmel aber eben so wenig, als einige Theile des Körpers gefunden wurde. Der Kopf und die Zunge lagen 10 bis 12 Schritte vom Körper im nahen Getreide. Wie es scheint, mußte der Mord mit scharfen, schneidenden Werkzeugen, und nicht an jener Stelle vollbracht worden seyn, wo der Körper gefunden wurde. Bis nun zu sind der eifrigsten Nachforschungen ungeachtet, die Thäter nicht entdeckt worden. —

Spanien. Die Hauptstadt war ruhig. Am 5. Sept. schlug der Blitz in ein Pulver-Magazin in Alcaniz ein, und brachte eine furchtbare Explosion hervor. Ganze Häuserreihen wurden ein Trümmerhaufen, 400 Personen kamen dabei um. — Von allen Seiten treten die Städte der Be-

wegung von Madrid bei. Die Madrider Blätter vom 10. enthalten ein Manifest Espartero's, welches dessen Bedingungen enthält: Auflösung der Cortes, ein Ministerium aus der Parthei des Fortschrittes und eine wiederholte Discussion des Gesetzes über die Ayuntamientos von Seiten der neuen Cortes. Man glaubt, die Königin werde nachgeben und inmitten eines aus den Exaltados gewählten Ministerium ihren Triumpheinzug in Madrid halten. —

England. Ihre Majestät die Königin war ernstlich unwohl. — Die Ausrüstungen der Schiffe und Truppen für das Mittelmeer dauern fort. — Am 11. Sept. ward Prinz Albrecht als Mitglied des geheimen Rathes aufgenommen und beeidet. — Die englischen Blätter enthalten das Gerücht von der Zerstörung Cantons durch die Engländer. —

Frankreich. Das Comité der Fortificationen von Paris versammelt sich täglich. Der Plan der Befestigung soll eine Mauereinschließung seyn, und außerhalb derselben die Erbauung einer gewissen Anzahl Forts, doch in einer Entfernung, daß sie der Stadt keine Furcht einflößen können. Durch eine Ordonanz vom 17 Sept. ist zu diesen Arbeiten ein außerordentlicher Credit von 6 Millionen Franken angewiesen. Die befestigte Einschließung von Paris soll von der Seine bis zur Marne 70 Bastionen zählen. Jede Bastion wird für 45 Kanonen und 500 Mann eingerichtet seyn, so daß alle 70 Bastionen 3150 Kanonen und 35,000 Mann erfodern. — Die Renten sinken fortwährend; und das Journal de Debats schreibt in seiner Börsenrevue vom 14. Sept., daß in einem Kriegsfalle die allmälige Verminderung des baren Bestandes der Bank dieses Etablissement nöthigen würde, seine Geldzahlungen einzustellen, und daß eine so wichtige Veränderung in dem Circulations-Systeme alle Creditbeziehungen umstoßen und eine allgemeine Finanz-Crise veranlassen würde. — Die britt. u. franz. Comissäre haben ihre Unterhandlungen eines Handeltraktats zwischen England und Frankreich zum Abschluße gebracht. — Der Zustand des Carlistischen Generals Cabrera hat sich so verschlimmert, daß man für sein Leben besorgt ist. — Der Pairshof hat Ludwig Bonaparte und 20 seiner Mitschuldigen in den Anklagestand versetzt und die übrigen 33 Gefangenen in Freiheit setzen lassen. —

Türkei. Englische Blätter enthalten ein Manifest der Nationen und Bewohner des Berges Libanon und Syriens, in welchem selbe erklären, daß sie die Sklaverei Mehemed Ali's abschütteln wollen. — Da Mehemed Ali am Schluße des ersten, ihm durch die Convention vom 15. Juli gesetzten Termins noch immer bei seiner Weigerung verharrte, sich den Bedingungen derselben zu unterwerfen, und in Folge dessen ganz Syrien als der Pforte ganz anheim gefallen zu betrachten ist, so haben Se. Hoheit der Sultan die Staathalterschaften, aus welchen jene Provinzen bestehen, bereits vergeben. — Am 9. Sept. Nachmittags kam Rifaat Bei auf dem türkischen Dampfboote von Alexandrien zurück. Er hatte sich am 5. Sept. als dem Tage, an dem sich der zweite Termin endigte, in Begleitung der 4 General-Consulen zu Mehemed Ali begeben, um von ihm eine kategorische Antwort über die Annahme der ihm gestellten Bedingungen zu verlangen. Diese fiel so ausweichend aus, daß sie als eine Weigerung, sich der Convention zu unterwerfen, angesehen werden mußte, und in Folge dessen Rifaat Bei noch an demselben Tage Alexandrien verließ, und die Rückreise nach Constantinopel antrat. — Nachrichten vom 6. Sept. aus Alexandrien zufolge ward der Handel noch frei und ungestört betrieben und die Schiffe, Kriegsfahrzeuge ausgenommen, konnten noch wie vor ein und auslaufen. — Nachrichten aus Beirut an der syrischen Küste vom 22. August zufolge ist der Commodore Napier am 13. August mit 4 Linienschiffen und 1 Fregatte vor Beirut erschienen. Am 14. trafen außer der Stadt 2 Infanterie-Regimenter des Osman Pascha ein, und lagerten mit ihrer Batterie nahe bei dem Lazarethe wo bereits 5000 Mann türkische Truppen standen. Commodore Napier verständigte den Gouverneur von der Convention vom 15. Juli mit dem Beisatze, daß er von diesem Augenblicke die türkischen Truppen in seinen Schutz nehme, er schicke einen Officier mit einem Dragoman zu den Türken, um sie von der Convention zu verständigen und zur Unterwerfung aufzufodern. Der diese Truppen befehligende Hussein Pascha antwortete ausweichend, Abbas Pascha und Soliman Pascha verwarfen alle Erörterungen. Am 15. wurden 2 Briggs, eine Fregatte und ein Kutter, sämmtlich egyptisch und mit Waffen und Munition beladen, angehalten. Hierauf ließ der Gouverneur die türkischen Truppen abziehen und formirte sie in kleine Corps, welche er mit den egyptischen vermengte. —

Am 15. Julius d. J. ist zu London von den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Österreich, der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland einer, und der hohen Ottomanischen Pforto andererseits nachstehende Convention zur Pacification des Orients unterzeichnet worden, deren Ratificationen am 15. September zu London ausgewechselt worden sind:

Im Namen des allbarmherzigen Gottes.

Nachdem Se. Hoheit der Sultan sich an Ihre Majestäten den Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen; die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland; den König von Preußen und den Kaiser aller Reußen gewendet haben, um Ihre Unterstützung und Ihren Beistand inmitten der Schwierigkeiten in Anspruch zu nehmen, in die sich derselbe in Folge des feindseligen Benehmens Mehemed Ali, Pascha's von Egypten, versetzt befindet — Schwierigkeiten, welche die Integrität des Ottomanischen Reichs und die Unabhängigkeiten des Thrones des Sultans zu gefährden drohen, so haben Ihre besagten Majestäten, bewogen durch das Gefühl aufrichtiger Freundschaft, die zwischen Ihnen und dem Sultan besteht; beseelt von dem Verlangen, für die Aufrechthaltung der Integrität und Unabhängigkeit des Ottomanischen Reiches, im Interesse der Befestigung des Friedens von Europa, zu wachen treu der Verpflichtung, welche sie durch die der Pforte von ihren Repräsentanten zu Constantinopel am 27. Julius 1839 übergebene Collectiv-Note übernommen haben, und überdies wünschend, dem Blutvergießen, welches die Fortdauer der neuerlich in Syrien zwischen den Behörden des Pascha's von Egypten und den Unterthanen Sr. Hoheit ausgesprochenen Feindseligkeiten veranlassen dürfte, vorzubeugen — in Gemeinschaft mit Sr. Hoheit dem Sultan, zu obgedachtem Zweck Sich dahin entschieden, eine Convention unter sich abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen: den Herrn Philipp Freiherrn v. Neumann, Commandeur des Österr. kaiserl. Leopold-Ordens, silbernes Civil-Ehrenkreuz, Commandeur des

königl. Portugiesischen Ordens von Thurm und Schwert, Ritter des Russisch kaiserl. königl. St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe, Dignitair des kaiserl. Brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze; Ihren Hofrath und Bevollmächtigten bei Ihrer Großbritannischen Majestät; Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Rath Ihrer Majestät in Ihrem geheimen Rathe, Großkreuz des sehr achtbaren Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments; und Ihren ersten Staats-Secretär beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten; Se. Majestät der König von Preußen: den Herrn Heinrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Großkreuz des Österr. kaiserl. Leopold- und des Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter, Großkreuz des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe, Commandeur des Sachsen-Weimarischen Falken-Ordens; Ihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät; Se. Majestät der Kaiser aller Reußen: den Herrn Philipp Freiherrn von Brunnow, Ritter des St. Annen-Ordens erster, des St. Stanislaus-Ordens erster, des St. Wladimir-Ordens dritter Classe; Commandeur des königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des rothen Adler-Ordens; Ihren geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, und Se. Majestät der sehr erhabene, sehr mächtige und sehr herrliche Sultan Abdul-Medschid, Kaiser der Ottomanen, Schekib Effendi, mit dem Nischani Iftchar erster Classe decorirt, Beylikdschi des kaiserl. Divans, Ehrenrath beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten; Ihren außerordentlichen Botschafter bei Ihrer Großbritannischen Majestät, welche, nachdem sie sich ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, nachstehende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben: Artikel 1. Nachdem Sich Se. Hoheit der Sultan mit Ihren Majestäten dem Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Reußen über die Bedingungen der Übereinkunft einverstanden haben, welche Se. Hoheit der Sultan dem Mehemed Ali zu gewähren beabsichtigen und die in der anliegenden Separat-Acte näher bezeichnet sind, verpflichten Sich Ihre Majestäten, in vollkommenem Einklang zu handeln und ihre Bemühungen gemeinschaftlich dahin zu richten, um Mehemed Ali zu bewegen, sich dieser Übereinkunft zu fügen, wobei sich jeder der hohen contrahirenden Theile vorbehält, zu diesem Zwecke durch diejenigen Mittel des Handelns mitzuwirken, die einem jeden derselben zu Gebote stehen. Art. 2. Wenn sich der Pascha von Egypten weigern sollte, der obgedachten Übereinkunft, welche ihm von dem Sultan, unter Mitwirkung Ihrer besagten Majestäten, mitgetheilt werden wird, beyzutreten, so verpflichten sich letztere, auf Begehren des Sultans, gemeinsam verabredete und festgesetzte Maßregeln zu ergreifen, um jene Übereinkunft in Vollzug zu setzen. Da mittlerweile der Sultan seine Bundesgenossen eingeladen hat, sich mit ihm zu vereinigen, um ihm zu helfen, die Verbindung zur See zwischen Egypten und Syrien zu unterbrechen, und die Absendung von Truppen, Pferden, Waffen, Munition und Kriegsvorräthen jeder Art aus einer dieser Provinzen in die andere zu verhindern, so verpflichten Sich Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland zu diesem Ende den Befehlshabern Ihrer Seemacht im mittelländischen Meere unverzüglich die erforderlichen Befehle zu ertheilen, wobei Ihre Majestäten überdieß versprechen, daß die Befehlshaber Ihrer Escadren nach den Mitteln, die selben zu Gebote stehen, denjenigen Unterthanen des Sultans, die ihre Treue und ihren Gehorsam gegen ihren Monarchen an den Tag legen werden, im Namen der Allianz allen Beistand und alle Unterstützung, die in ihrer Macht sind, angedeihen lassen werden. Art. 3. Sollte Mehemed Ali nach der Weigerung, sich den Bedingungen der oben erwähnten Übereinkunft zu unterwerfen, seine Land- oder Seemacht gegen Constantinopel wenden, so sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, eintretenden Falls, auf das ausdrückliche Begehren, welches der Sultan deshalb an ihre Repräsentanten in Constantinopel stellen würde, der Auffoderung dieses Monarchen Folge zu leisten, und für die Vertheidigung seines Thrones, mittelst einer gemeinsam verabredeten Cooperation dergestalt zu sorgen, daß die beiden Meerengen des Bosphors und der Dardanellen, so wie die Hauptstadt des Ottomanischen Reichs, gegen jeden Angriff geschützt werden. Man ist ferner übereingekommen, daß die Streitkräfte, welche kraft einer solchen Verständigung die oben angedeutete Bestimmung erhalten werden, so lange hierzu verwendet bleiben sollen, als ihre Gegenwart von dem Sultan verlangt werden wird, und wenn Se. Hoheit erachten werden, daß ihre Anwesenheit aufgehört haben wird nothwendig zu seyn, werden sich die besagten Streitkräfte zu gleicher Zeit zurückziehen, und respective in das Schwarze und in das Mittelländische Meer zurückkehren. Art. 4. Es wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß die in vorstehendem Artikel erwähnte Cooperation, welche bestimmt ist, die Meerengen der Dardanellen und des Bosphors und die Ottomanische Hauptstadt zeitweilig unter den Schutz der hohen contrahirenden Theile gegen jeden Angriff Mehemed Ali's zu stellen, bloß als eine Ausnahms-Maßregel betrachtet werden soll, die auf ausdrückliches Verlangen des Sultans und einzig und allein zu seiner Vertheidigung nur in dem oben angedeuteden Falle ergriffen wird. Aber man ist übereingekommen, daß diese Maßregel der alten Vorschrift des Ottomanischen Reiches, kraft deren die Einfahrt in die Meerengen der Dardanellen und des Bosphors den Kriegsschiffen der fremden Mächte jederzeit verbothen war, durchaus keinen Eintrag thun soll, und der Sultan einerseits erklärt durch gegenwärtige Acte, daß er mit Ausnahme des obenerwähnten Falles, fest entschlossen ist, jenen, als alte Vorschrift seines Reiches unabänderlich feststehenden Grundsatz in Zukunft aufrecht zu erhalten, und so lange sich die Pforte in Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die Merengen des Bosphors und der Dardanellen zuzulassen; andererseits verpflichten Sich Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen, diesen Beschluß des Sultans zu achten, und dem oben ausgesprochenen Grundsatze sich zu fügen. Art. 5. Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es seyn kann, noch

früher in London ausgewechselt werden.« Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten sie unterzeichnet und derselben ihre Insiegel beigedruckt. So geschehen zu London den 15. Juli im Jahre des Heils 1840. (L. S.) Neumann. (L. S.) Palmerston. (L. S.) Bülow. (L. S.) Brunnow. (L. S.) Schekib. — Separat-Acte als Anhang zu der am 15. Juli zu London zwischen den Höfen von Österreich, Preußen, Großbritannien und Rußland einerseits, und der hohen Ottomanischen Pforte andererseits abgeschlossenen Convention: »Se. Hoheit der Sultan haben die Absicht, dem Mehemed Ali die Bedingungen der nachstehenden Übereinkunft zu gewähren und bekannt machen zu lassen: §. 1. Se. Hoheit versprechen, dem Mehemed Ali, für sich und seine Descendenten in gerader Linie die Administration des Paschaliks von Egypten zu gewähren; und Seine kaiserliche Hoheit versprechen überdies dem Mehemed Ali lebenslänglich mit dem Titel eines Pascha von Acre, und mit dem Commando der Festung Saint-Jean d'Acre, die Administration des südlichen Theiles von Syrien einzuräumen, dessen Grenzen durch nachstehende Demarcations-Linie bestimmt seyn sollen: Diese Linie von dem Vorgebirge Ras-al-Nakhora, an den Küsten des mittelländischen Meeres ausgehend, erstreckt sich von da gerade bis zur Mündung des Flußes Seihaban, am nördlichen Ende des Sees von Tiberias, läuft längs der westlichen Küste des besagten Sees fort, folgt dem rechten Ufer des Jordanflußes und der westlichen Küste des todten Meeres, zieht sich von da gerade bis an's rothe Meer an der Nordspitze des Golfs von Akaba und der östlichen Küste des Golfs von Suez bis nach Suez. Indem der Sultan dieses Anerbiethen macht, knüpft er jedoch die Bedingung daran, daß Mehemed Ali selbes in dem Zeitraume von zehn Tagen, nachdem ihm von einem Agenten Sr. Hoheit in Alexandrien Mittheilung hiervon gemacht worden, annehme, und daß zu gleicher Zeit Mehemed Ali in die Hände dieses Agenten die erforderlichen Weisungen an die Befehlshaber seiner Land- und Seemacht niederlege, sich allsogleich aus Arabien und aus allen darin liegenden heiligen Städten, aus der Insel Candien, aus dem Districte von Adana und aus allen übrigen Theilen des Ottomanischen Reiches zurückzuziehen, welche nicht innerhalb der Grenzen von Egypten und denen des Paschaliks von Acre, wie es oben bezeichnet worden, begriffen sind. §. 2. Wenn Mehemed Ali binnen der oben festgesetzten zehntägigen Frist obbesagte Übereinkunft nicht annehmen sollte, so wird dann der Sultan das Anerbiethen der lebenslänglichen Administration des Paschaliks von Acre zurücknehmen; aber Se. Hoheit werden noch einwilligen, dem Mehemed Ali für sich und für seine Descendenten in gerader Linie, die Administration des Paschaliks von Egypten zu gewähren, wenn dieses Anerbiethen in dem Zeitraume der nächstfolgenden zehn Tage, d. h. in einer zwanzigtägigen Frist von dem Tage an gerechnet, wo ihm die Mittheilung gemacht worden seyn wird, angenommen wird, und wenn er gleichfalls in die Hände des Agenten des Sultans die erforderlichen Weisungen für seine Befehlshaber zu Land und zur See niederlegt, sich unverzüglich innerhalb der Grenzen und in die Häfen des Paschaliks von Egypten zurückzuziehen. §. 3. Der an den Sultan von Mehemed Ali jährlich zu entrichtende Tribut soll im Verhältniße zu dem größeren oder geringeren Gebiete abgemessen werden, dessen Administration Letzterer erhalten wird, je nachdem er die erste oder zweite Alternative annimmt. §. 4. Es wird ferner ausdrücklich festgesetzt, daß Mehemed Ali in der ersten wie in der zweiten Alternative (vor Ablauf der zehn- oder zwanzigtägigen Frist) gehalten seyn soll, die türkische Flotte mit ihrer gesammten Mannschaft und Ausrüstung in die Hände des türkischen Beamten, der mit Entgegennahme derselben beauftragt werden wird, zu übergeben; die Befehlshaber der verbündeten Escadre werden dieser Übergabe beiwohnen. Es versteht sich, daß in keinem Falle Mehemed Ali die Ausgaben, die er für den Unterhalt der ottomanischen Flotte während der ganzen Zeit, die sie in den egyptischen Häfen geblieben seyn wird, gemacht hat, an dem dem Sultan zu entrichtenden Tribut werde abrechnen noch abziehen darf. §. 5. Sämmtliche Tractate und sämmtliche Gesetze des ottomanischen Reiches sollen auf Egypten und auf das Paschalik von Acre wie es oben bezeichnet worden, wie auf alle übrigen Theile des ottomanischen Reiches anwendbar seyn; aber der Sultan willigt ein, daß Mehemed Ali und seine Descendenten, unter der Bedingung der regelmäßigen Entrichtung des oben erwähnten Tributs im Namen des Sultans und als Delegirte Sr. Hoheit, in den Provinzen, deren Administration ihnen anvertraut seyn wird, die gesetzlich eingeführten Steuern und Auflagen erheben; es versteht sich überdieß, daß Mehemed Ali und seine Descendenten, gegen Erhebung der oben erwähnten Steuern und Auflagen, alle Kosten der Civil- und Militär-Administration der besagten Provinzen zu bestreiten haben. §. 6. Da die Land- und Seemacht, welche der Pascha von Egypten und von Acre unterhalten dürfte, einen Theil der Streitkräfte des ottomanischen Reiches ausmacht, so soll dieselbe stets, als für den Dienst des Staates unterhalten betrachtet werden. §. 7. Wenn bei Ablauf der zwanzigtägigen Frist Mehemed Ali, nach der ihm (wie weiter oben §. 2. gesagt worden) gemachten Mittheilung der vorgeschlagenen Übereinkunft nicht beitritt, und die Erblichkeit des Paschaliks von Egypten nicht annimmt, wird sich der Sultan als frei betrachten, dieses Anerbieten zurückzunehmen, und dem zu Folge denjenigen ferneren Gang einzuschlagen, den ihm seine eigenen Interessen und die Rathschläge seiner Bundesgenossen an die Hand geben dürften. §. 8. Gegenwärtige Separat-Acte soll gleiche Kraft und Giltigkeit haben, als ob sie Wort für Wort in die Convention vom heutigen Tage eingeschaltet wäre; sie soll ratificirt, und die Ratificationen derselben sollen zu gleicher Zeit, wie die der besagten Convention in London, ausgewechselt werden. Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten sie unterzeichnet und derselben ihre Insiegel beigedruckt. So geschehen zu London den 15. Juli im Jahre des Heils 1840. (L. S.) Neumann. (L. S.) Palmerston. (L. S.) Bülow. (L. S,) Brunnow. (L. S.) Schekib. — Protokoll, unterzeichnet zu London den 15. Juli 1840 von den Bevollmächtigten von Österreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und der Ottomanischen Pforte: »Der Bevollmächtigte der hohen Pforte hat, indem er die Convention vom heutigen Tage unterfertigte, erklärt, daß die hohe Pforte, indem sie durch den Art. IV. der besagten Convention die alte Vorschrift des Ottomanischen Reiches constatirt, kraft deren es den fremden Kriegsschiffen jederzeit verbothen ist, in die Meerengen der Dardanellen und des Bosphors einzulaufen, sich wie früher vorbehält, den leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge, die dem Herkommen gemäß, zum Dienste der Correspondenz der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden, Durchfahrts-Fermane zu ertheilen.« Die Bevollmächtigten der Höfe von Österreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben Acte von gegenwärtiger Erklärung genommen um sie zur Kenntniß ihrer Höfe zu bringen. Unterzeichnet: Neumann, Palmerston, Bülow, Brunnow, Schekib. — Reservirtes Protokoll, unterzeichnet von den Bevollmächtigten von Österreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und der Ottomanischen Pforte: »Nachdem die Bevollmächtigten der Höfe von Österreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und der hohen Pforte, kraft ihrer Vollmachten, am heutigen Tage eine Convention zwischen ihren respectiven Souverains zur Pacification des Orients unterzeichnet haben. In Erwägung, daß bei der Entfernung, welche die Hauptstädte ihrer respectiven Höfe trennt, nothwendig ein gewisser Zeitraum verfließen muß, bevor die Auswechslung der Ratificationen der besagten Convention bewerkstelliget und die auf diese Acte gegründeten Befehle in Vollzug gesetzt werden können; und da die besagten Bevollmächtigten von der Überzeugung tief durchdrungen sind, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge in Syrien, Interessen der Menschlichkeit sowohl als die wichtigen Rücksichten der europäischen Politik, die der Gegenstand der gemeinsamen Sorgfalt der Mächte, welche die Convention vom heutigen Tage unterzeichnet haben, ausmachen, gebieterisch erheischen, daß so viel als möglich, jede Verzögerung bei der Ausführung der Pacification, welche besagter Vertrag zu erreichen bestimmt ist, vermieden werde; sind die besagten Bevollmächtigten, kraft ihrer Vollmachten, unter sich übereingekommen, daß die im Artikel II. der besagten Convention erwähnten Präliminar-Maßregeln sogleich in Vollzug gesetzt werden sollen, ohne die Auswechslung der Ratificationen abzuwarten; die respectiven Bevollmächtigten constatiren förmlich, durch gegenwärtige Acte, die Zustimmung ihrer Höfe zur unmittelbaren Ausführung jener Maßregeln. Überdies ist unter den besagten Bevollmächtigten verabredet worden, daß Se. Hoheit der Sultan sogleich dazu schreiten wird, an Mehemed Ali die Mittheilung und die Anerbiethungen, welche in der Separat-Acte als Anhang zur Convention vom heutigen Tage näher bezeichnet sind, zu richten. Man ist ferner übereingekommen, daß die Consular-Agenten von Österreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zu Alexandrien, sich mit dem Agenten, den der Sultan dahin schicken wird, um an Mehemed Ali die Mittheilung und die Anerbiethungen, die oben erwähnt worden sind, zu richten, ins Einvernehmen setzen sollen; daß die besagten Consule jenem Agenten jede Unterstützung und jeden Beistand, der in ihrer Macht steht, zu leisten und alle Mittel des Einflußes bei Mehemed Ali anzuwenden haben, um ihn zu bewegen, die Übereinkunft, welche ihm auf Befehl Sr. Hoheit des Sultans vorgeschlagen werden wird, anzunehmen. Die Admirale der respectiven Escadren im mittelländischen Meere werden die erforderlichen Weisungen erhalten, um sich hierüber mit den besagten Consulen in Verbindung zu setzen.« Unterzeichnet: Neumann, Palmerston, Bülow, Brunnow, Schekib. —

Redacteur und Verleger Jos. Edler v. Mehoffer. — Gedruckt mit Piller'schen Schriften.